

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bereich Sanitätsdienste:

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der DRK-Ortsverein Herrenberg e. V., im nachfolgenden DRK genannt, sowie die den Sanitätsdienst beauftragende juristische oder natürliche Person, im nachfolgenden Veranstalter genannt.

1.2. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der Schriftform (Anforderungsformular Sanitätsdienst). Sollten Sie 7 Tage nach Abgabe dieser schriftlichen Anforderung keine Eingangsbestätigung von uns erhalten haben, bitten wir Sie um eine erneute Anfrage per Telefon. Ein Formular zur Dienstanforderung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://sandienst.drk-herrenberg.de>.

1.3. Vertragsabschluss

Durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterbreitet das DRK ein freibleibendes Angebot. Durch die Übermittlung der Anforderung zum Sanitätsdienst gemäß Punkt 1.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nimmt der Veranstalter dieses Angebot an. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die schriftliche Bestätigung durch das DRK über die Durchführung des Sanitätsdienstes zustande.

1.4. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsverein Herrenberg e. V., im nachfolgenden DRK genannt, nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.5. Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss die aus dem Formular zur Dienstanforderung hervorgehenden Punkte enthalten.

1.6. Ansprechpartner des DRK-Ortsverein Herrenberg e. V.

Für alle Fragen und Belange und um das Thema Sanitätsdienste steht Ihnen das Referat Sanitätsdienste gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns wie folgt:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Herrenberg e. V.
- Sanitätsdienste -
Jahnweg 5
71083 Herrenberg
Fax: 07032 / 20 22 62
Mail: sanitaetsdienst@drk-herrenberg.de
Internet: sandienst.drk-herrenberg.de

1.7. Zeitpunkt der Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung, da eine Übernahme sonst gemäß Punkt 1.2 eventuell nicht möglich ist. Bei Anforderungen von

Sanitätsdiensten innerhalb sechs Wochen vor dem Sanitätsdienst wird eine Pauschale wegen kurzfristiger Übernahme des Sanitätsdienstes in Rechnung gestellt (vgl. Punkt 2.1).

1.8. Anzahl der einzusetzenden Kräfte und deren Qualifikation

Ein Sanitätsdienst wird von mindestens zwei Helfern und einem Fahrzeug durchgeführt. Die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Helfer ergibt sich aus der Art der Veranstaltung und der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer bzw. Besucher. Der DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. legt die Anzahl der Helfer nach den Richtlinien der Hilfsorganisationen und der Berufsfeuerwehren fest (Maurer-Algorithmus). Die Kalkulationsgrundlagen für Großveranstaltungen können bei den zuständigen Ansprechpartnern (siehe Absatz 1.6) eingesehen werden. Der DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer zur Verfügung.

2. Vergütung

2.1. Vergütung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK hierdurch entstandenen Personal- und Materialkosten wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäß der aktuellen Kosten- und Vergütungssätze Teil I – Sanitätsdienst gestellt. Die Vergütung wird mit dem auf der Rechnung genannten Datum fällig, ansonsten 14 Tage nach Rechnungsstellung.

2.2. Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK.

2.1. Vergütung der eingesetzten Kräfte

Die eingesetzten Kräfte des DRK leisten ihren Dienst ehrenamtlich.

2.2. Transporte durch den Rettungsdienst

Der Sanitätsdienst übernimmt die Erstversorgung von Notfallpatienten und leitet notwendige Transporte ein. Diese werden, nach Rettungsdienstgesetz des Landes Baden-Württemberg, durch den Rettungsdienst des Landkreises Böblingen durchgeführt.

3. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter ist dem DRK schriftlich mitzuteilen. Das DRK ist in diesem Fall berechtigt, dem Veranstalter bereits entstandene Personal- und Materialkosten bis hin zum ursprünglichen Anforderungsvolumen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch:

- i) Zwischen 36 und 42 Tage vor der Veranstaltung: 5% vom Anforderungsvolumen
- ii) Zwischen 29 und 35 Tage vor der Veranstaltung: 10% vom Anforderungsvolumen
- iii) Zwischen 22 und 28 Tage vor der Veranstaltung: 20% vom Anforderungsvolumen
- iv) Zwischen 15 und 21 Tage vor der Veranstaltung: 50% vom Anforderungsvolumen
- v) Zwischen 8 und 14 Tage vor der Veranstaltung: 55% vom Anforderungsvolumen
- vi) Zwischen 0 und 7 Tage vor der Veranstaltung: 90% vom Anforderungsvolumen

4. Rücktritt vom Vertrag durch das DRK

4.1. Das DRK behält sich vor, in folgenden Fällen vom Vertrag bis zu 7 Tage vor der Veranstaltung zurückzutreten:

- i) Mangelnde Kapazität
- ii) Sonstige Gründe

4.2. In den folgenden Fällen behält sich das DRK vor, bis zu 0 Tage vor der Veranstaltung von dem Vertrag zurückzutreten:

- i) Unrichtige Angaben des Veranstalters über Art, Größe und Gefahrenpotential der sanitätsdienstlich abzusichernden Veranstaltung gegenüber dem DRK

- ii) Änderung der Größe, Art oder Gefahrenpotential der sanitätsdienstlich abzusichernden Veranstaltung, auch wenn der Veranstalter für diese Umstände nicht verantwortlich zu zeichnen ist
- iii) Einsatz des DRKs im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg (LKatSG) und des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) sowie bei Großschadensereignissen und öffentlichen Notständen, aufgrund derer keine Kapazitäten für die Durchführung des Sanitätsdienstes zur Verfügung stehen

4.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch das DRK ist dem Veranstalter schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Entgegen Satz 1 ist bei einem Rücktritt vom Vertrag durch das DRK nach Absatz 4.2 Punkt iii) in mündlicher Form möglich, in diesem Fall ist eine schriftliche Information des Veranstalters schnellstmöglich nachzuholen.

4.4. Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch das DRK gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen dem Veranstalter keine Regressansprüche gegenüber dem DRK.

5. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.

6. Haftung

6.1. Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten

Der DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

6.2. Haftungsausschluss

Der DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da der DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubuchen. In diesem Falle steht dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. zu. Auch eine Haftung des DRK-Ortsvereins Herrenberg e. V. gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

7. Sonstige Verpflichtungen des Veranstalters

7.1. Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

7.2. Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt

es dem DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. überlassen diesen in Form eines Sanitätszeltes oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug nach Ermessen des DRKs (siehe Kosten- und Vergütungssätze) herzustellen.

7.3. Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum, Einsatzfahrzeuge usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Einsatzfahrzeuge.

Stromversorgung Einsatzfahrzeuge

Aufgrund der modernen stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. Defibrillator, EKG) in den Bereitschaftsfahrzeugen, ist vom Veranstalter, bei Veranstaltungen, die die Dauer von 4 Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Bereitschaftsfahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 220V bis auf eine Distanz von einem Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen und zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein. Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK mindestens eine Woche im Voraus der Veranstaltung mitzuteilen. Eine Möglichkeit zur Stromentnahme (SCHUKO Steckdose 220V) muss auch in diesem Fall auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Fall wird dem Veranstalter eine Mehraufwandspauschale (siehe Kosten- und Vergütungssätze) in Rechnung gestellt.

7.4. Verpflegung der Einsatzkräfte

- i) Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 4 Stunden:
Bei Sanitätsdiensten von einer maximalen Dauer von bis zu 4 Stunden muss vom Veranstalter Mineralwasser in ausreichender Menge für das Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt werden.
- ii) Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden:
Zusätzlich zu der in Absatz 7.4 Punkt i) genannter Verpflegung, muss vom Veranstalter eine angemessene Anzahl an Mahlzeiten (warm) pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.
- iii) Sollte der Veranstalter nicht für die unter Absatz 7.4 i) und ii) beschriebene Verpflegung Sorge tragen, werden dem Veranstalter pro Helfer und Stunde Verpflegungskosten (siehe Kosten- und Vergütungssätze) zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätsdienste werden durch Beschluss des Vorstands vom 30.09.2020 mit Wirkung vom 1. November 2020 gültig.